

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

19.07.2023

Nummer 23

INHALT

SEITE

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStr.WG)

- Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße „Asperreutherweg“ mit der Bestandsverzeichnisnummer 306
- Lageplan

206

Allgemeinverfügung Geflügelpest

208

Allgemeinverfügung Ringeltauben

214

■ **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße „Asperreutherweg“ mit der
Bestandsverzeichnisnummer 306**

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz wird bekannt gemacht:

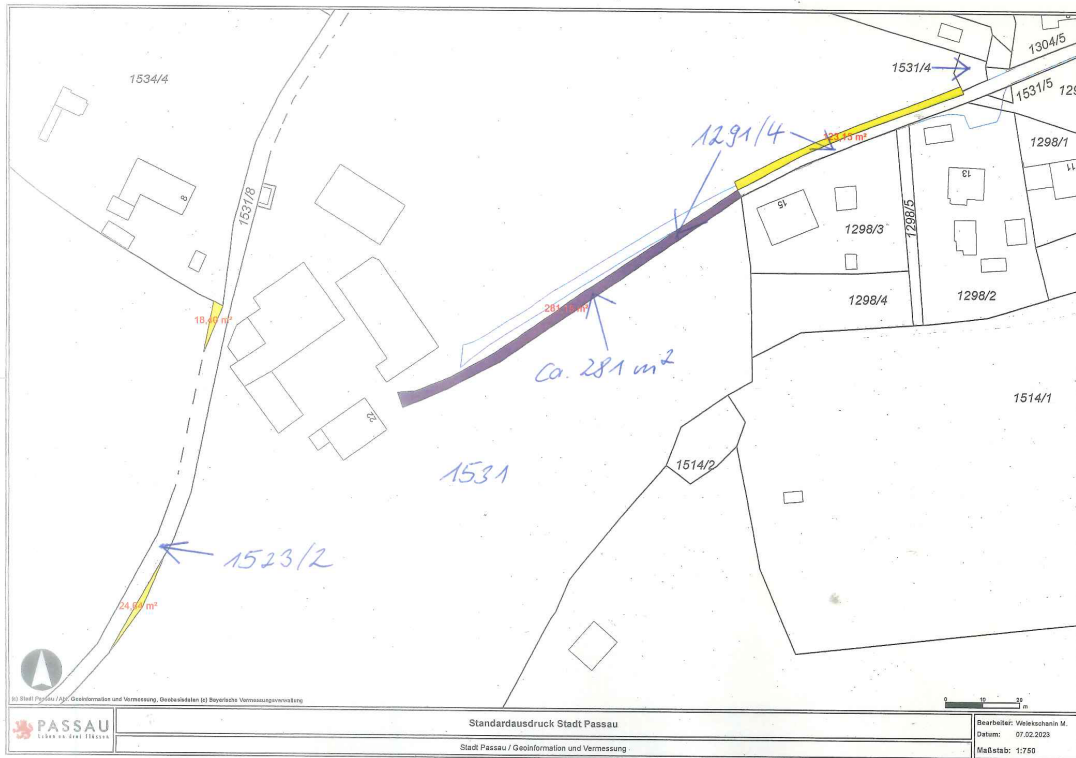
Es ist beabsichtigt, die nachstehend näher beschriebene Teilfläche (ca. 281 m²) der Ortsstraße „Asperreutherweg“, Bestandsverzeichnisnummer 306 auf Flurnummer 1291/4, Gmkg. Heining, soweit sie im Bereich des Grundstücks mit Flurnummer 1531, Gmkg. Heining liegt (in beiliegendem Lageplan vom 07.02.2022 i. M. 1:750 lila (verkleinert) dargestellt), einzuziehen:

Straßenbezeichnung:	Asperreutherweg
Flur-Nr..	T. v. 1291/4, Gmkg. Heining
Anfangspunkt:	Siehe beiliegenden Lageplan
Endpunkt:	Siehe beiliegenden Lageplan
Straßenbaulastträger:	Stadt Passau

Im Rahmen der Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren wurde festgestellt, dass die Ortsstraße in dem in beiliegendem Lageplan lila dargestellten Bereich tatsächlich nicht besteht. Dieses Gebiet ist insoweit bauplanungsrechtlich als Außenbereich dargestellt. Nachdem die Straße dort zudem in einer Sackgasse enden würde, ist auch eine Verkehrsbedeutung nicht ersichtlich.

Die Einziehungsunterlagen können 3 Monate lang nach der Bekanntgabe im Amtsblatt bei der Stadt Passau – Bauverwaltung - während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Diese Bekanntmachung ist auch unter www.passau.de zu finden. Sie ist im Amtsblatt der Stadt Passau veröffentlicht. Das Amtsblatt wiederum kann über die Suchfunktion unter www.passau.de gefunden und eingesehen werden.

Passau, 07.07.2023
Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister



„Plan verkleinert dargestellt“



Allgemeinverfügung der Stadt Passau zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsrecht) im Stadtgebiet Passau

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) sowie aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) sowie aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsrecht – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist sowie aufgrund Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der Stadt Passau folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Passau zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) vom 08.12.2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 88), in der Fassung vom 22.11.2022 (Amtsblatt 2022 Nr. 41) wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 der vorgenannten Allgemeinverfügung wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Seit Jahresbeginn gab es in Bayern 15 Geflügelpestausrüche in Geflügelhaltungen (insgesamt 197 Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln in Deutschland) und 205 Nachweise von HPAIV (hochpathogene aviäre Influenza Viren) beim Wildvogel (insgesamt 891 in Deutschland). Nach einer zwischenzeitlich rückläufigen Entwicklung der HPAI-Fallzahlen bei Wildvögeln wurden in den letzten Wochen in Bayern wieder eine Reihe von HPAI-Fällen bei Wildvögeln nachgewiesen, in mehreren Landkreisen zum ersten Mal in dieser Saison. Zuletzt zeigte sich eine Zunahme von HPAI-Infektionen bei Möwen. U. a. kam es hier zu folgenschweren Infektionsgeschehen in lokalen Kolonien mit Hunderten von verendeten Vögeln. Es wurden vermehrt und z. T. massenhaft verendete Möwen im Umkreis von Brutstätten an Seen und Flussufern in verschiedenen Landkreisen geborgen. Laut Risikobewertung des FLI vom 10.05.2023 sind derzeit ca. 70 Prozent der HPAI-Fälle in Europa auf Möwenvögel zurückzuführen. Welche Rolle die HPAI in den Möwenpopulationen an Binnengewässern für die weitere Entwicklung der Seuchentage spielen wird, ist noch nicht absehbar. Die Zahl der HPAI-Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln in Deutschland ist derzeit rückläufig; im Mai waren es insgesamt nur 2 Fälle, einer davon in Bayern. Nach mehr als zwei Monaten ohne Seuchenausbruch wurde am 24.05.23 die Geflügelpest in einer Haltung mit ca. 60.000 Tieren im Landkreis Regensburg festgestellt. Bei Wildvögeln wurden im Mai bundesweit 193 Ausbrüche registriert (59 in Bayern). Die betroffene hohe Tierzahl der lokal verendeten Möwen ist dabei nicht abgebildet. In seiner aktuellen Risikobewertung stuft das FLI das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln weiter als hoch ein, unter anderem da vor allem

Lachmöwen zu allen Jahreszeiten auch im Binnenland anzutreffen sind und sich ihre Lebensräume mit Geflügelproduktionsgebieten überschneiden. Steigende Außentemperaturen und stärkere UV-Strahlung können aber zu einer beschleunigten Inaktivierung von Influenzaviren beitragen. Im Umfeld gehäuft auftretender Fälle HPAIV-infizierter Wildvögel (Lachmöwenkolonien) ist laut FLI eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel zu empfehlen. Aufgrund der nach wie vor auftretenden HPAI-Infektionen bei Wildvögeln sowie der lokalen Massensterben bei Möwen muss auch in Bayern für den Eintrag von HPAI in Geflügelhaltungen durch den Kontakt mit Wildvögeln noch von einem hohen Risiko ausgegangen werden. Insbesondere die Nähe zu koloniebrütenden Vögeln wie Möwen birgt aktuell ein erhöhtes Risiko zur Einschleppung von HPAI. Wegen der derzeit noch angespannten HPAI-Lage wird in Bayern auch im Hinblick auf die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe noch von einem erhöhten Risiko ausgegangen. Entsprechende Vorsichtsmaßnahmen sind hier weiterhin geboten. Wie in der Risikoeinschätzung des FLI wird auch für Bayern von einem moderaten Eintragsrisiko durch Geflügelausstellungen ausgegangen, wobei in diesem Bereich des Tierverkehrs ebenso mit großer Vorsicht vorgegangen werden muss. Die Ausrichtung von Geflügelausstellungen oder -märkten verlangt geeignete Biosicherheits- und Tiergesundheitsanforderungen, um eine Verschleppung der Geflügelpest zu verhindern. Hierzu können Anforderungen bzgl. der klinischen oder labordiagnostischen Untersuchung der Bestände, aus denen Tiere aufgetrieben werden, und ein eingeschränkter Teilnehmerkreis beitragen. Die Rückverfolgbarkeit der Tiere muss sichergestellt sein. Mit dem Sommeranfang und weiter steigenden Temperaturen ist zwar auf eine Entspannung der Seuchenlage zu hoffen, jedoch steht zu befürchten, dass HPAIV auch über den Sommer hinweg durchgehend in der bayerischen Wildvogelpopulation zirkulieren werden. Hierauf müssen sich Tierhalter einstellen. Für einen Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände vor einem HPAIV-Eintrag ist die Einhaltung der bekannten Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen durch die Tierhalter weiterhin entscheidend. Diese Maßnahmen sind gesetzlich vorgeschrieben und sollten regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden. Dies gilt besonders für Geflügelhaltungen mit Auslauf und für Freilandhaltungen, bei denen direkte Kontaktmöglichkeiten des Haus- und Nutzgeflügels zu Wildvögeln bestehen. Zur Überprüfung der Biosicherheit im eigenen Betrieb können Tierhalter die so genannte „AI-Risikoampel“ (<https://risikoampel.univechta.de/>) der Universität Vechta kostenlos und anonym verwenden. Aufgrund der dargestellten HPAI-Situation in Bayern wird nach wie vor die Notwendigkeit gesehen, dass auch kleinere Geflügelhaltungen weiter die bekannten erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Geflügels umsetzen. Tierhalter sind weiter aufgefordert, auf mögliche Erkrankungen beim Geflügel und gehaltenen Vögeln zu achten und bei Auffälligkeiten in jedem Fall einen Tierarzt hinzuzuziehen. Bei Vorliegen erhöhter Tierverluste oder deutlicher Leistungseinbußen im Bestand sind gemäß Geflügelpestschutzverordnung Untersuchungen zum Ausschluss der Geflügelpest einzuleiten oder im Falle eines Seuchenverdachts die zuständige Behörde zu informieren.

II.

Die Stadt Passau ist gemäß Art. 2 Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung Ziffer 1:

Das bisherige Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln konnte in Hinblick auf die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 06.06.2023 aufgehoben werden. Derzeit wird für Bayern von einem moderaten Eintragsrisiko durch Geflügelausstellungen ausgegangen

Begründung Ziffer 2:

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung Ziffer 3:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4

Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

2. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
3. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
4. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
5. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).
6. Die Tenorziffern 1., 3., 4., 5. Und 6. der o.g. Allgemeinverfügung vom 21.11.2022 bleiben unberührt. Geflügelausstellungen und -märkte sind weiterhin anzeigepflichtig. Auf die Anzeige hin wird gegenüber den Betroffenen wie bisher ein Bescheid mit im Rahmen der Veranstaltungs-Durchführung einzuhaltenden tierseuchenrechtlichen Maßgaben erlassen. Der Tenor dieser Bescheide wird aufgrund der aktuellen Situation zusätzlich zu den gewohnten Punkten folgende Regelungen beinhalten:
 - 6.1. Neben einer vollständigen Teilnehmerliste muss eine lückenlose Dokumentation der Zugänge, Verkäufe, und Abgänge mit Namen, Anschrift und Telefonnummer, mit Angabe der Anzahl und Art der Vögel erstellt werden.
 - 6.2. An den Ein- und Ausgängen müssen Bodenauflagen (Desinfektionsmatten) zur Desinfektion der Schuhsohlen der Besucher vorhanden sein, die mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt sind (Verwendung eines DVG-gelisteten Desinfektionsmittels in der korrekten Verdünnung, z.B. Vennovet 1Super®).
 - 6.3. Ferner müssen wirksame Mittel zur Reinigung der Hände (Handwaschbecken mit Einmalhandtüchern) und Desinfektion der Hände der Besucher und der tätigen Personen vorhanden sein (z.B. Sterillium®, Desderman N®).
 - 6.4. Unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche Ausstellungs- bzw. Verkaufsräume gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Zur Reinigung und Desinfektion dieser Räume ist ebenfalls ein geeignetes Mittel nach DVG-Liste zu verwenden und die Einwirkzeit zu beachten.

- 6.5. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen zu sorgen. Dabei hat sie Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen sowie Todesfälle, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sofort der Veterinärbehörde anzuzeigen.

Passau, den 05.07.2023



Jürgen Bopper
Oberbürgermeister



Die Stadt Passau erlässt nach sachverständiger Beteiligung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster unter Bezug auf Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie; ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl I S. 2849) i.V.m. Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG – BayRS 792-1-L) in den derzeit gültigen Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Geltungsbereich der Stadt Passau wird die Schonzeit für junge Ringeltauben im Umkreis von 200 Metern um Flächen mit

- erntereifem Raps (ab 01. Juli 2023)
- Lagergetreide (Weizen, Gerste, Triticale) (ab 01. Juli 2023)
- neu ausgesäten Zweifrüchten nach Ganzpflanzensilage (ab 01. Juli 2023)
- neu ausgesäter Mulchsaat (ab 15. Juli 2023)
- großkörnigen Leguminosen (Erbsen, Sojabohnen) (ab 15. Juli 2023)
- neu ausgesäten Raps (ab 15. August 2023)

außerhalb befriedeter Bezirke nach § 6 BJagdG und Art. 6 BayJG aufgehoben.

2. Auflagen:

- Als einzige Vogelart dürfen Ringeltauben im ersten Lebensjahr, erkennbar am fehlenden Halsring, bejagt werden.
- Eine Bejagung von auftretenden Alt- und Elterntauben ist nicht zulässig.
- Bejagung ist erlaubt mit der Schrotflinte durch den Jagdausübungsberechtigten, ggf. den Erlaubnisscheininhaber, als Pirschjagd im Bereich der geschädigten oder bedrohten, unter obiger Nr. 1 bezeichneten Flächen und dem festgelegten Umkreis von 200 m.
- Erforderlichkeit der Tötung muss gegeben sein. Sollte sich im Geltungszeitraum die Gefahr von Schäden durch Ringeltauben an den bezeichneten Saaten entgegen den derzeitigen Erwartungen als gering erweisen, so ist die Erforderlichkeit der Tötung nicht mehr gegeben. Im Zweifelsfall ist dazu eine neuerliche Stellungnahme des Jagdberaters der Stadt Passau und des Amtes für Landwirtschaft und Forsten einzuholen.
- Dem Schutz der Ringeltauben wird dahingehend Rechnung getragen, dass während der Kernbrutzeiten Mai und Juni eine Schonzeitaufhebung nicht erfolgt. Weiterhin durch das fortbestehende Verbot der Alt- und Elterntierbejagung.

Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Erfassung der Jagdtage (Datum),
- Anzahl der erlegten Ringeltauben,
- Erläuterung des Ergebnisses der Bejagung im Hinblick auf das Ziel, Schäden zu verhindern und Ort des Abschusses.

Die Aufzeichnungen haben die Jagdausübungsberechtigten, soweit sie von dieser Aufhebung der Schonzeit Gebrauch machen, bis zum 10. November 2023 der Unteren Jagdbehörde – Stadt Passau - schriftlich vorzulegen.

3. Widerruf und Befristung:

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis 31. Oktober 2023.

4. Sofortige Vollziehung:

Für die Anordnung unter der Ziffer 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

5. Bekanntmachung und Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.

Begründung:

Die Stadt Passau ist sachlich und örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig (Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayJG, Art. 3 BayVwVfG).

Nach Rücksprache am 06.07.2023 mit dem Jagdberater der Stadt Passau Herrn Johann Parhofer wurde für den Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Stadt Passau die Bejagung von Ringeltauben zum baldmöglichsten Zeitpunkt besprochen. In den Jagdrevieren in der Stadt Passau sind erhebliche Flächen mit den betroffenen Feldfrüchten wie Raps, Getreide, u.ä. bebaut.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestätigte mit Schreiben vom 06.07.2023 ebenfalls die Gefahr für Flächen mit erntereifem Raps, Lagergetreide (Weizen, Gerste, Triticale), neu ausgesäten Raps, neu ausgesäter Mulchsaat und neu ausgesäten Zweitfrüchten nach Ganzpflanzensilage. Es wird befürchtet, dass bei stärkeren Niederschlägen und hitzebedingten Gewittern vermehrt Getreide ins Lager geht, da die notwendigen Wachstumsregulatoren aufgrund der kühlen Witterung zum Schossen des Getreides nicht immer gut zur Wirkung kamen.

Zur weiteren Begründung führt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an:

Raps:

Die auf Raps einfallenden Schwärme bringen die Rapsschoten zum Aufplatzen. Damit können erhebliche Ertragsverluste und in der Folgefrucht unnötiger Rapsaufbau, der chemisch bekämpft werden muss, entstehen. Mit Schäden ist ab Anfang Juli zu rechnen.

Lagergetreide:

Durch die z.T. lokal starken Niederschläge sind vor allem in Wintergerste bereits Bestände ins Lager gegangen. Soweit noch nicht abgeerntet verursachen Tauben neben Auspicksverlusten in erster Linie eine gefährliche Verschmutzung des Erntegutes. Mit Schäden ist ab Mitte bis Ende Juli zu rechnen. Durch z.T. hohe Windgeschwindigkeiten und niedrige Temperaturen konnten die Getreidebestände zu wenig verkürzt werden.

Erntereife Erbsen und Sojabohnen:

Erbsen und Sojabohnen werden besonders durch die Tauben geschädigt. Neben den Fraßverlusten treten hier sehr starke Auspicksverluste auf. Schäden bei den großkörnigen Leguminosen können bereits Mitte Juli bei den Erbsen beginnen und bis Ende Oktober bei den Sojabohnen andauern.

Neu ausgesäten Raps:

Die Saatsstärke im Körnerrapsanbau liegt bei 40 – 60 Körner/m². Nur in diesem engen Bereich ist ein guter Ertrag zu erzielen. Bei einer Reduzierung der Pflanzen pro m² entsteht sehr schnell die Gefahr eines Minderertrages. Die kahlen Stellen verunkrauten sehr stark und bewirken damit erhöhten Aufwand an Pflanzenschutzmitteln. Mit Schäden ist ab dem 20. August zu rechnen.

Mulchsaat:

Die Saatgut- und Keimlingsaufnahme führt zu Flächenausfall des Bewuchses. Damit steigt die Erosionsgefahr stark an. Die kahlen Stellen verunkrauten sehr stark und bewirken damit einen erhöhten Aufwand an Pflanzenschutzmitteln. Mit Schäden ist ab dem 15. Juli zu rechnen. Die Folgen der Verunkrautung sind kaum mehr auszugleichen, da Milchviehbetriebe je nach Molkerei kein Glyphosat mehr einsetzen dürfen und diese ab 2024 verboten werden soll. Bei dünneren Beständen nimmt die erosionsmindernde Wirkung stark ab. In roten Gebieten dürfen laut Düngeverordnung Zwischenfrüchte nicht mehr gedüngt werden. Es kommt daher bei der Bestandes-dichte auf jede Pflanze an.

Zweitfrüchte:

In Biogasbetrieben werden häufig nach der frühen Ernte von Getreide-Ganzpflanzensilage Zweitfrüchte angesät. Auspicksverluste führen zu einem schlechten Feldaufgang. Mit Schäden ist ab Mitte Juni bis Mitte Juli zu rechnen.

Die untere Jagdbehörde kann für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdreviere zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden Einzelanordnungen zur Aufhebung der Schonzeit treffen (Art. 33 Abs. 5 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 BayJG, § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG).

Die Gefahr erheblicher Schäden durch die in hoher Zahl auftretenden Ringeltauben wurde vom glaubhaft dargelegt. Besonders unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Gefahren sowohl vom Jagdberater der Stadt Passau als auch vom Amt für Landwirtschaft und Forsten weitestgehend bestätigt wurden zeigt sich die Aufhebung als angemessen. In Abstimmung mit dem Regierungsjagdberater und Jagdberater der Stadt Passau wurde festgelegt, dass nicht der Erntezeitpunkt an den Feldfrüchten maßgebend ist, vielmehr müssen die Vorgaben des Tierschutzes und die Interessen des Vogelschutzes beachtet werden. Optische und akustische Vergrämungsmaßnahmen können kurzfristig Schaden reduzieren. Einer Schonzeitaufhebung für junge Ringeltauben kann daher nicht vor dem 01. Juli 2023 zugestimmt werden.

Mit der Beschränkung auf erntereifen Raps, Sojabohnen, Erbsen und Getreide sowie auf Raps-Zweitfrüchte- und Mulchsaat wird in erster Linie den Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie entsprochen.

Die Allgemeinverfügung dient damit sowohl der Abwendung übermäßiger bzw. erheblicher Schäden an Kulturen durch verminderten Einsatz von Herbiziden, wie auch der öffentlichen Sicherheit durch Verhinderung der Erosion und der damit einhergehenden Gefahren für bestimmte Siedlungsbereiche (Überschwemmungen und Vermurrungen).

Die Jagd auf Ringeltauben innerhalb der Jagdzeit (01. November 2023 bis 20. Februar 2024) ist uneingeschränkt möglich. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch keine Alternative, da die erheblichen Schäden bereits vor Beginn der Jagdzeit auftreten. Nur eine Bejagung auch während der Schonzeit ist geeignet, erhebliche Schäden an Kulturen und Gefahren für die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

Durch die aufgenommenen Beschränkungen der Bejagung ist sichergestellt, dass sie nur zum beschriebenen Schutzzweck ausgeübt werden kann. Außerhalb der genannten Bereiche und Zeiten,

sowie bei Nichtvorliegen der materiellen Voraussetzungen (z.B. keine Erosionsgefahr), ist eine Bejagung nicht zulässig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den o.g. landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird nicht für vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung der Taubenschwärme den betroffenen Landwirten Schäden entstehen würden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Passau, den 10.07.2023



Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Hinweis:

Weitere Streckenlisten können bei Bedarf bei der Stadt Passau, Untere Jagdbehörde, Vornholzstraße 40, 94036 Passau, Tel. 0851/396-385 angefordert werden.